



# Mitgliedsbeitragsordnung des Feuerwehrvereins „Freiwillige Feuerwehr Burgsinn“

## **§ 1 Beitragspflicht**

Zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet sind nachfolgende Mitglieder nach § 3 Nr. 1 der Vereinssatzung:

- a) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
- b) ehemalig Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
- d) fördernde Mitglieder

## **§ 2 Höhe des Mitgliedsbeitrages**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt

- für aktive Mitglieder	12,00 €
- für passive Mitglieder	12,00 €
- für fördernde Mitglieder	12,00 €

Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind grundsätzlich beitragsfrei.

Mitglieder die aktiv in der Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr tätig sind, sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

## **§ 3 Zahlungsmodalitäten und Folgen des Zahlungsverzuges**

Der Jahresbeitrag ist jährlich zum 15. Februar zu zahlen.

Das Mitglied kann diesen durch Erteilung eines Sepa-Mandates vom Verein zu diesem Termin einziehen lassen. Im Falle einer Rücklastschrift sind jedoch die hierbei entstandenen Kosten zu ersetzen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Mahnung, die auch wirksam ist, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein mitgeteilte Mitgliederanschrift gerichtet sein.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. April 2023 in Kraft.

Burgsinn, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Hörnig, 1. Vorsitzender)